



Merkblatt
Fundtiere/herrenlose Tiere
Für Behörden und weitere Institutionen!

MFB-08-546-UE Vers.1.0

Bei der Unterbringung und Versorgung aufgefundenen hilfloser Tiere tritt immer wieder die Frage auf, wer ist zuständig für die Wahrnehmung dieser Aufgabe. Um diese Frage beantworten zu können, muss man folgendes wissen:

Fundtiere sind entlaufene, verirrt bzw. verlorengegangene Tiere, deren Besitzer meist unbekannt sind. Sie unterliegen dem Fundrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, d. h. die Bestimmungen über Fundsachen sind entsprechend für Tiere anzuwenden.

Bei herrenlosen Tieren handelt es sich nach bürgerlichem Recht um Tiere, an denen kein Eigentum besteht. Hierzu zählen zum Beispiel ausgesetzte bzw. frei lebende/verwilderte Haustiere oder auch Wildtiere. Wilde Tiere gelten solange als herrenlos, wie sie sich in Freiheit befinden. Frei lebende Katzen und Tauben sind ebenfalls herrenlos.

Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass es schwierig ist, ein aufgegriffenes Tier von Anfang an nach Fundtier oder herrenlosem Tier zu unterscheiden, da ihm nicht „anzusehen“ ist, ob es nicht vielleicht nur auf „Entdeckungstour“, Mäusejagd oder ähnlichem ist und somit noch einen Besitzer hat oder aber ausgesetzt wurde. Im Zweifelsfall muss deshalb bis zum Nachweis des Gegenteils zunächst immer von einem Fundtier ausgegangen werden.

Zuständig für die Aufnahme und Unterbringung von Fundtieren ist die Stadt Uelzen oder die zuständige Samtgemeinden als Fundbehörden. **Der Finder eines Tieres ist verpflichtet, der Stadt Uelzen oder der zuständigen Samtgemeinde den Fund unverzüglich anzuzeigen und das Tier bis zur Übernahme durch die Stadt Uelzen oder zuständigen Samtgemeinde ordnungsgemäß bei sich unterzubringen.**

Bei herrenlosen Tieren besteht weder für die Stadt Uelzen oder der zuständigen Samtgemeinde noch für die Veterinärämter der Landkreise oder kreisfreien Städte eine Verpflichtung, diese Tiere aufzunehmen bzw. tierärztlich versorgen zu lassen.

Für denjenigen, der sich ein herrenloses Tier (Ausnahme Wildtiere)aneignet, ist es wichtig zu wissen, dass damit auch die Verpflichtung verbunden ist, dieses Tier artgemäß zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen.

Bei Wildtieren ist die Behörde zu informieren.

Dabei wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass das Aussetzen von Tieren eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit Bußgeld bis zu **25.500 €** geahndet werden kann.

Stand: September 2012

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihr Amt für Veterinärwesen, das auch für den Tierschutz zuständig ist..